

An die
Geschäftsführungen und Personalleitungen
unserer Mitgliedsunternehmen

04.04.2022
Fe/Sü

RS 40-2022

Sonderrundschreiben:

Corona: Neue Corona-Schutzverordnung und Änderung der Corona-Test-und-Quarantäneverordnung

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit unserem heutigen Rundschreiben informieren wir Sie darüber, dass nach dem Auslaufen zahlreicher Rechtsgrundlagen für Corona-Schutzmaßnahmen im Infektionsschutzgesetz (IfSG) und auch der Übergangsregelung für bisherige Maßnahmen das Land NRW eine neue Corona-Schutzverordnung erlassen und in der Folge die Corona-Test-und-Quarantäneverordnung leicht angepasst hat.

Corona-Schutzverordnung:

Die neue Corona-Schutzverordnung tritt zum 03.04.2022 in Kraft und am 30.04.2022 außer Kraft. Sie finden beigefügt:

- die neue, ab 03.04.2022 gültige Corona-Schutzverordnung (Anlage 1)
- Anlage 1 der Verordnung „Hygiene- und Infektionsschutzempfehlungen zum Umgang mit der Corona-Pandemie“ für Privatpersonen (Anlage 2)
- Anlage 2 der Verordnung „Hygiene- und Infektionsschutzempfehlungen zum Umgang mit der Corona-Pandemie“ für Angebote und Einrichtungen, die für Kunden- und Besucherverkehre geöffnet sind (Anlage 3)

Mit der neuen Schutzverordnung werden die Schutzmaßnahmen gegen die Ausbreitung des Coronavirus in Nordrhein-Westfalen erheblich reduziert. Sowohl die bisherigen 3G- und 2G+-Zugangsbeschränkungen als auch die allgemeine Maskenpflicht in Innenräumen entfallen. Bestehen bleiben Masken- und Testpflichten in besonders sensiblen Bereichen wie etwa Arztpraxen oder Krankenhäusern.

Die neue Schutzverordnung gliedert sich in folgende Inhalte:

- **§ 1 – Zielsetzung, Maßnahmen:** U.a. wird hier an die Eigenverantwortung und das solidarische Verhalten der Bürger appelliert.

- **§ 2 – Eigenverantwortung, Empfehlungen, Begriffsbestimmungen:** In Abs. 1 wird die Empfehlung ausgesprochen, die sog. **AHA-Regeln** zu beachten. Betreibern von Einrichtungen und für Angebote verantwortlichen Personen wird in Abs. 2 empfohlen, die bisherigen **Hygienekonzepte** weiter aufrechtzuerhalten. Als Orientierung sind zwei Übersichten mit Empfehlungen für Bürger bzw. Unternehmen und Veranstaltungen beigelegt (Anlagen 2 und 3). In Abs. 3 wird darauf hingewiesen, dass die Festlegung zusätzlicher verbindlicher Hygienemaßnahmen, Zugangsregelungen und ähnlicher Schutzmaßnahmen, zum Beispiel Maskenpflicht, im Rahmen des **Hausrechts und der Veranstaltungsverantwortung** erfolgen kann.
- **§ 3 – Maskenpflicht:** Bestehen bleiben Maskenpflichten in medizinischen und pflegerischen Einrichtungen (Arztpraxen, Krankenhäuser, Pflegeheime etc.), um ältere und vorerkrankte Menschen besonders zu schützen. Auch in staatlichen Einrichtungen zur gemeinsamen Unterbringung vieler Menschen (Asyl- und Flüchtlingsunterkünfte, Gemeinschaftsunterkünfte für Wohnungslose, Justizeinrichtungen) bleibt die Maskenpflicht in Innenräumen bestehen. Bestehen bleibt die Maskenpflicht auch im **Öffentlichen Personennahverkehr**.
- **§ 4 – Testpflicht:** Krankenhäuser und Pflegeeinrichtungen dürfen nach wie vor nur mit einem aktuellen negativen Testnachweis betreten werden. Hier gilt also eine Testpflicht für Besucher und Beschäftigte sowie bei Neuaufnahmen. Gleiches gilt – dort allerdings nur für nicht immunisierte Personen – auch in Asyl- und Flüchtlingsunterkünften und Strafvollzugsanstalten etc.
- **§ 5 – Ordnungswidrigkeiten, Mitteilungen von Verstößen**
- **§ 6 – Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Corona-Test-und-Quarantäneverordnung:

Die neue, ab 02.04.2022 gültige Corona-Test-und-Quarantäneverordnung ist beigelegt (Anlage 4). Sie gilt weiterhin bis zum 10.04.2022. Sie enthält Folgeänderungen aufgrund der neuen Corona-Schutzverordnung in Kapitel 3 „Testungen und Meldepflichten in Krankenhäusern, Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen(...)“.

HINWEIS: Eine Änderung der Isolierungs- oder Quarantäneregelungen erfolgte nicht.

Die Anlagen 1 - 4 können Sie über unsere Homepage www.agv-minden.de unter der Rubrik „Rundschreiben“ (dort RS 40-2022) abrufen.

Für weitere Informationen oder bei Fragen erreichen Sie uns jederzeit gern.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr  - Team